

News

03.02.2009 | Steuern & Buchführung

Richtig umgesetzt: "Der Lohn" für ehrenamtliche Mitarbeit

Ein Schatzmeister des Vereins sucht einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Hierbei kommt immer die Frage auf, ob es für diese Arbeit Geld gibt.

Kann der scheidende Schatzmeister die Ehrenamtspauschale anbieten unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Gremium zustimmt? Und wer ist das zuständige Gremium (Vorstand, Verwaltungsrat, Mitgliederversammlung oder Satzungsänderung)?

Was sagt die Satzung hierzu?

In der Satzung des Vereins heißt es unter § 2

Ziffer 6:

"Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

und

Ziffer 8:

"Der Verein wird ehrenamtlich geführt."

Ist eine Satzungsänderung notwendig?

Der Satz in der Satzung zu Ziffer 6 bedeutet, dass Vereinsmitglieder, soweit sie eine Vergütung erhalten, nur für Vereinstätigkeiten bezahlt werden dürfen und dass gezahlte Vergütungen angemessen in Sinne eines Fremdvergleichs sein müssen.

In Ziffer 8 wird bestimmt, dass die Vorstandsarbeit ehrenamtlich zu erfolgen hat. Damit sind pauschale Zahlungen an den Vorstand unzulässig. Nur einzeln nachgewiesener Aufwand (kein Zeitaufwand) darf erstattet werden. Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gilt als pauschale Zahlung, ist nach der Satzung also unzulässig.

Abhilfe kann eine Satzungsänderung bringen, beispielsweise wie folgt:

„Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, über die Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand“.

Eine dann zulässigerweise beschlossene pauschale Aufwandsentschädigung von 500 Euro jährlich ist sicherlich für die Arbeit nicht zuviel.

 Ulrich Goetze, Wunstorf